

Zauberwort Contracting

FINANZAMT

Contracting | Unternehmen des produzierenden Gewerbes können bei Stromentnahmen und Verbräuchen an Heizstoffen für betriebliche Zwecke einen ermäßigten Strom- und Energiesteuersatz erreichen. Zahlreiche Wirtschaftsbereiche erfüllen jedoch nicht die vom Gesetzgeber aufgestellten Voraussetzungen.

Um dennoch in den Genuss der steuerlichen Begünstigung zu kommen, kann ein Betrieb den Bereich der Versorgung mit Nutzenergie auf einen professionellen Energiedienstleister auslagern. Damit stellt die strom- und energiesteuerliche Situation einen klaren Anreiz dar, professionelle Anbieter von Energiedienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Allerdings sind die gesetzlichen Regeln noch verbesserungswürdig.

Ein Weg zu mehr Energieeffizienz

Der politische Wille zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland ist spätestens durch das im August 2007 von der Bundesregierung auf Schloss Meseberg beschlossene „Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm (kurz IEKP)“ auch in die kleinste Nische deutscher Büroetagen und Wohnzimmer gedrungen. Das IEKP als Rahmenbeschluss dient der Bundesregierung als wichtiges Instrumentarium zur nationalen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz aus der so genannten „EDL-Richtlinie“ (Richtlinie 2006/32/EG des europäischen Parlaments und des Rats vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen). Das IEKP ist auf die beschlossene Verdoppelung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität bis zum Jahr 2020 ausgerichtet und umfasst ins-

gesamt einen Katalog von 29 Eckpunkten. Bei gefilterter Betrachtung der aktuellen Legislativpipeline wird deutlich, dass die Bundesregierung bereits das entscheidende Instrument zur Erreichung der Zukunftsziele im Bereich Energieeffizienzsteigerung herausgebildet hat, nämlich die Umwandlung von Energiemärkten zu Märkten für Energiedienstleistungen. So sollen künftig vorrangig Energiedienstleistungsangebote, insbesondere in Form von standardisierten und damit transparenten Energiedienstleistungsprodukten, die Ausschöpfung von Energieeffizienzpotenzialen fördern.

Soll also die Energieeffizienz in der Zukunft erhöht werden, kann dies nach der politischen Vorgabe zielführend auch und vor allem dadurch erreicht werden, dass man Energieumformungen – wie z. B. Wärme aus Gas sowie Kälte oder Druckluft aus Strom – auf professionelle Anbieter auslagert, deren Kernkompetenz es ist, Effizienzpotenziale zu entdecken und zu heben. Damit wird der Begriff der Energiedienstleistung zum Zauberwort in der Umsetzung der aktuellen Klimaschutzziele.

Anreize für Energiedienstleistungen

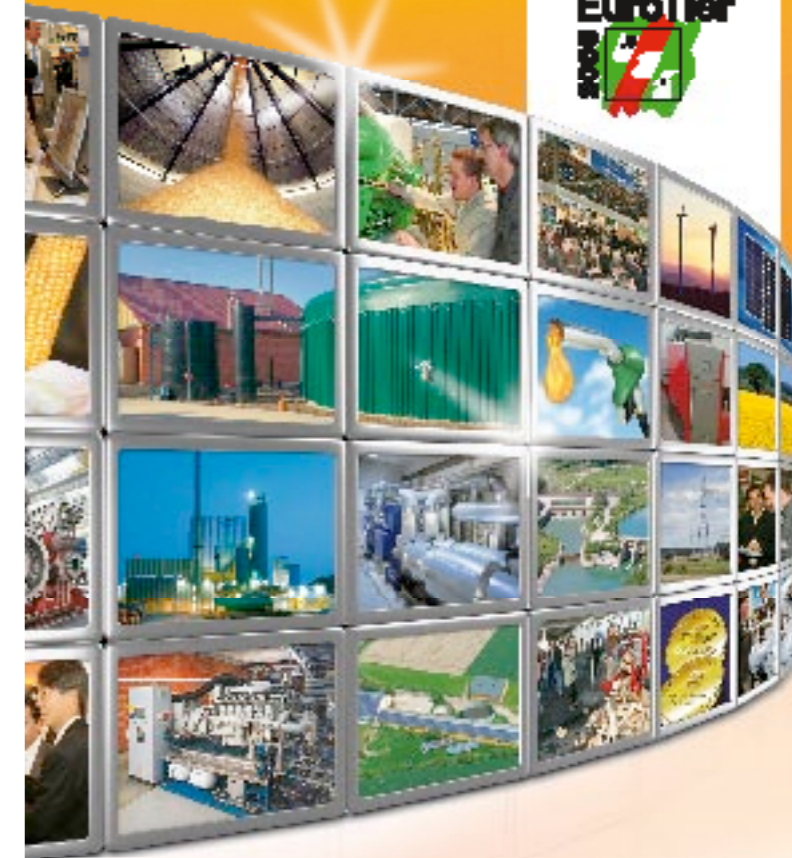
Die entscheidenden Fragen sind in diesem Zusammenhang: Wie wird aus einem solchen Zauberwort ein reales Marktgeschehen? Gibt es vielleicht schon Instrumente, die die Politik dem Markt ak-

11. – 14. November 2008
Messegelände Hannover

**Weltweiter
Treffpunkt für
Energie-Profis**

**BioEnergy
EUROPE**
Internationale Fachausstellung
für Energieeffizienz und
Energieerzeugung

Im Rahmen der
EUROTIER
2008



Die internationale Plattform

- für Erzeuger von Bioenergie
- für Betreiber von dezentralen Energieversorgungssystemen in
 - Kommunen
 - Gewerbe
 - Industrie
- mit 22.000 qm Ausstellungsfläche
- mit 350 Ausstellern
- mit 37.000 Fachbesuchern, davon über 7.500 aus dem Ausland

Wachsen Sie mit Wachstumsmärkten!



www.bioenergy-europe.com
Hotline: +49(0)69/24788-265



Fotos: Fotolia (2), mpw (3)



Die Autoren WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Moritz, RA Michael Körber und RA Karsten Ahrens sind in der Sozietät Moritz Pikel Winterlich in Northeim tätig und beraten Contracting-Unternehmen und andere Energiedienstleister sowie deren Kunden in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

w.moritz@mpw-net.de
m.koerber@mpw-net.de
k.ahrens@mpw-net.de

tuell mit auf den Weg gegeben hat? Die Betrachtung des Status quo zeigt das eindeutige Ergebnis, dass die Politik in Deutschland für die Unternehmen bereits starke Anreize geschaffen hat, um vorhandene Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Das Mittel zur Erreichung dieser Zielvorgaben ergibt sich aus der Wirkungsweise des Strom- und Energiesteuerrechts. Aber wie kommt man nun in den Genuss dieser steuerlichen Privilegien?

Ausgangspunkt ist, dass steuerliche Vorteile nur für so genannte „Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ vorgesehen sind. So ist zunächst die Frage zu beantworten, wann sich ein Unternehmen dem produzierenden Gewerbe zuschreiben darf. Die Einordnung eines Betriebs als derartiges Unternehmen richtet sich nach der jeweils geltenden Ausgabe der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts – derzeit aktuell ist die Ausgabe 2003. Das Beurteilungskriterium für die Einordnung eines Betriebs ist dessen überwiegende Tätigkeit.

Der Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit muss nach stromsteuerrechtlichen Vorgaben den Abschnitten C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) oder F (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen sein. Nur wenn eine solche Zuordnung eines Betriebs möglich ist, gilt das Unternehmen als ein „Produzierendes Gewerbe“ und damit als ein möglicher Kandidat für einen steuerlichen Vorteil.

Mindestens 8,20 € Steuervorteil je Megawattstunde Strom

Die Einordnung ist der Schlüssel zu folgendem Vorteil: Beispielsweise sind Stromentnahmen für betriebliche Zwecke in einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes nicht mehr mit dem vollen Stromsteuersatz von 20,50 € pro Megawattstunde (MWh) zu versteuern, sondern mit dem ermäßigten Satz von maximal 12,30 € pro Megawattstunde. Im Ergebnis entsteht damit pro entnommener Megawattstunde Strom ein Steuervorteil von mindestens 8,20 €.

Für Unternehmen in zahlreichen Wirtschaftsbereichen entfällt die steuerliche Begünstigung, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, um als ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu gelten. Was wäre aber, wenn ein Betrieb, der selbst nicht dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen ist, den Bereich der Versorgung mit Nutzenergie wie z. B. Wärme, Kälte oder Druckluft auf einen professionellen Energiedienstleister auslagert?

Der beauftragte Energiedienstleister gilt beispielsweise dann als Unternehmen des produzierenden Gewerbes, wenn sein unternehmerischer Schwerpunkt in der Wärmeerzeugung liegt. Er entnimmt den Strom, erzeugt die benötigte Nutzenergie und veräußert diese an den Kunden. Sein Stromverbrauch ist dabei mit maximal 12,30 € pro Megawattstunde besteuert und nicht mit dem Regelsatz von 20,50 €. Damit kann er die stromsteuerlichen Vorteile an seinen Kunden als Nutzenergieverbraucher im Wege der Preisgestaltung weitergeben.

Zudem wird durch die professionelle Betreuung des Umformungsprozesses der benötigten Nutzenergie das vorhandene Energieeffizienzpotenzial in einem ersten Schritt durch Input- und Outputmessung analysiert, und lässt sich in einem weiteren Schritt durch Optimierung der Umwandlungsprozesse ausschöpfen.

Keine Auswirkungen auf den Betriebsablauf des Abnehmers

In der Praxis bleibt für den Kunden des Energiedienstleisters der betriebliche Alltag weitgehend unverändert, da der Energiedienstleister die bereits beim Kunden vorhandenen technischen Anlagen zur Nutzenergieerzeugung nutzen kann. Mögliche Einsparinvestitionen in die vorhandenen Energieerzeugungsanlagen zur weiteren Effizienzsteigerung können die Beteiligten bei Bedarf gemeinsam abstimmen. Die diesbezügliche Finanzierung sollte durch die steuerlichen Vorteile gestützt werden. Damit stellt die stromsteuerliche Situation einen klaren Anreiz dar, professioneller Anbieter von Energiedienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieser Anreiz besteht insbesondere da, wo das Gesetz keine Vergünstigungen vorsieht (kein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) und gleichzeitig große Energieeffizienzpotenziale vermutet werden: in öffentlichen Verwaltungen, Mietwohngebäuden, im Gesundheitswesen und in Dienstleistungs- bzw. Handelsbetrieben.

Welche staatlichen Wachstumsanreize gibt es schon heute?

Bundesministerium der Finanzen am 30.01.2006 in der Begründung eines Entwurfs zum Energiesteuergesetz und zur Änderung des Stromsteuergesetzes:

„Die Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ... hat für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen, insbesondere die energieintensive Erzeugung von Kälte, Wärme, Licht und Druckluft auf begünstigte Unternehmen auszulagern. Gleiches gilt für die Erzeugung von mechanischer Energie in anderen Fällen, wie zum Beispiel den Betrieb von Rolltreppen in Kaufhäusern.“

Um welches Volumen geht es dabei?

Ein Beispiel: 700 000 l Heizöl; 200 000 MWh Erdgas; 800 MWh Strom; 1.900.000 € Bruttolohnsumme (Contractor)

zu schließende Lücken und damit Unsicherheiten in der Rechtspraxis. Hier besteht unter Einbeziehung der europarechtlichen Vorgaben zukünftig noch Handlungsbedarf für die nationale Gesetzgebung.

Teilweise sind bereits zielführende Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht worden. So soll nach Vorstellungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bis Ende 2012 ein betriebliches Energiemanagementsystems eingeführt werden, das dann als weitere Voraussetzung für eine strom- und energiesteuerliche Privilegierung gefordert wird. Hierdurch will die Regierung das Erreichen des eigentlichen Ziels einer möglichen Effizienzsteigerung sichern.

Rechtliche Anpassungen brächten Vorteile

Allerdings bleibt auch im Lichte der aktuellen politischen Bestrebungen ein grundsätzliches Problem ungelöst: Anbieter von Energiedienstleistungen im Sinne der EDL-Richtlinie der EU sind noch nicht umfassend als steuerlich begünstigte Unternehmen des produzierenden Gewerbes eingeordnet. So ist beispielsweise ein Energiedienstleister, der ausschließlich die Umformung von Strom in die Nutzenergieform Druckluft anbietet, auf der Grundlage der aktuellen Ausgabe der Klassifikation der Wirtschaftszweige noch nicht ausdrücklich als Unternehmen des produzierenden Gewerbes gekennzeichnet und anerkannt. Ein solches Energiedienstleistungsprodukt

ist im Hinblick auf die Frage einer steuerlichen Begünstigung daher bislang streitig. Diese Problematik gilt auch für alle anderen Nutzenergieformen, die nicht Wärme sind. Aus diesem Grund ist die Aufnahme eines Wirtschaftszweigs „Energiedienstleistungen“ in die Klassifikation der Wirtschaftszweige zu fordern, der alle von der EDL-Richtlinie der EU umfassten Tätigkeiten bündelt und damit in das bestehende Anreizprogramm der Bundesregierung einbezieht. Diese bestehende Unsicherheit und die fehlende Trennschärfe in den bisherigen Regelungen zur Einordnung der Energiedienstleistungen müsste beseitigt werden, damit Akteure im Energiedienstleistungsmarkt ihre Produkte rechtssicher anbieten können. Dies könnte den Markt für alle Energiedienstleistungen nachhaltig beleben.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Ausschöpfung vorhandener Energieeffizienzpotenziale langfristig nur durch die Inanspruchnahme professioneller Energiedienstleister zu erreichen ist. Deutschland hat ein wirksames Anreizprogramm in Form der energie- und stromsteuerlichen Regelungen, die allerdings der zielgerichteten Weiterentwicklung bedürfen. Auf diesem Weg ließe sich ein realer und wachsender Energiedienstleistungsmarkt in Deutschland etablieren, der auch hinsichtlich einer verbesserten Energieeffizienz gesamtwirtschaftliche Fortschritte brächte. Energiedienstleistungen bleiben dann nicht nur ein Zauberwort, sondern werden wahrnehmbare Realität im Energiemarkt.

Volumen der Entlastung seit 2007 (gemäß Beispiel) in Euro

Erstattung/Minderung nach:	Ökosteuerbelastung = Erhöhungsbetrag	Erstattung/Minderung für produzierendes Gewerbe
§ 9 Abs. 3,4 StromStG (Erlaubnisschein)	Stromsteuer 20,50 €/MWh = 16.400,00 €	Stromsteuer 8,20 €/MWh = 6.355,00 €
§ 54 EnergieStG	Mineralölsteuererhöhung 20,45 €/1 000 l Heizöl 3,659 €/MWh Erdgas = 746.115,00 €	Mineralölsteuererhöhung 16,36 €/1 000 l Heizöl 2,20 €/MWh Erdgas = 451.452,00 €
§ 10 StromStG	s. o.	s. o.
§ 55 StromStG	s. o.	s. o.
Summe	762.515,00 €	729.797,00 €

Erstattung für produzierendes Gewerbe seit 1.1.2007

Energieträger	volle Steuerbelastung	maximale Erstattung
Strom	20,50 €/MWh	19,88 €/MWh
Erdgas	5,50 €/MWh	3,58 €/MWh
leichtes Heizöl	61,35 €/1 000 l	16,36 €/1 000 l